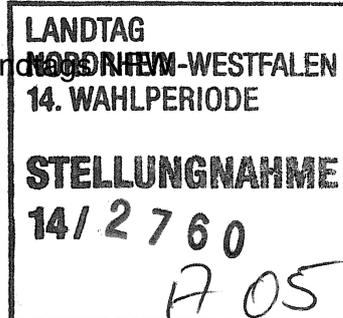


Verband Freier Berufe NRW · Tersteegenstr. 9 · 40474 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden des  
Hauptausschusses des Landtags  
Werner Jostmeier  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Tersteegenstr. 9  
D-40474 Düsseldorf  
Fon: +49(0)211 4361799-0  
Fax: +49(0)211 4361799-19  
info@vfb-nw.de  
www.vfb-nw.de

Düsseldorf, 25. August 2009

### **Stellungnahme zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz –**

Sehr geehrter Herr Jostmeier,

mit Schreiben vom 23. Juli 2009 haben Sie uns gebeten zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) – 13. Rundfunkänderungsgesetz – Stellung zu nehmen. Da unser Verband zur Anhörung II „WDR-Gesetz“ eingeladen wurde, nehmen wir zu Änderungen in diesem Gesetz Stellung.

#### **Dreistufentest**

Der Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. (VFB NW) befürwortet, dass für den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) mit der Änderung des WDR-Gesetzes die Bestimmungen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags gelten. Damit wird der Vorgabe der Europäischen Kommission entsprochen. Es wird klargestellt, welche Online-Angebote (Telemedien) in das Internet eingestellt werden dürfen. Insbesondere wird in § 3 Abs. 1 S. 2 deutlich gemacht, dass journalistisch-redaktionell veranlasste bzw. gestaltete Telemedien nach Maßgabe der §§ 11d bis 11f Rundfunkstaatsvertrag anzubieten sind. Telemedien des öffentlich-rechtlichen

Vereinsregister:  
Amtsgericht Düsseldorf, VR 3257  
Vorsitzender: Hanspeter Klein  
Geschäftsführer: André Busshoven  
Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Düsseldorf  
Konto-Nr.: 1 025 708, BLZ: 300 606 01  
Postbank Köln  
Konto-Nr.: 117 462 503, BLZ: 370 100 50

Rundfunks, die in Konkurrenz zu privaten Angeboten stehen, müssen genauer betrachtet werden.

Der sogenannte Dreistufentest, der die Legitimität öffentlich-rechtlicher und damit gebührenfinanzierter Telemedien sicherstellen soll, ist grundsätzlich dafür geeignet, ein transparentes und faires Verfahren zu gewährleisten. Er ist ein glaubwürdiges Instrument, um festzustellen, ob Telemedien von den Aufgaben des WDR erfasst sind. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf ein Wirtschaftsgut reduziert wird, welches nur noch unter Wettbewerbsgesichtspunkten zu betrachten ist. Er stellt ein Kulturgut dar und soll in dieser Funktion eine breit angelegte, gesellschaftliche Diskussion ermöglichen.

Um die Auswirkungen des neuen Rechts zu untersuchen und um insbesondere den neu eingeführten Dreistufentest zu evaluieren, schlagen wir vor, dass der WDR zeitnah ein Gutachten in Auftrag gibt. Sollte sich herausstellen, dass der Dreistufentest aufgrund seines komplexen Zuschnitts keine objektiven Entscheidungen zulässt, ist er auf seine Praktikabilität hin zu überprüfen. Um zunächst einen reibungslosen Programmablauf zu gewährleisten, sind wir der Auffassung, dass der Rundfunkrat bei den Telemedien auch Teilgenehmigungen erteilen sollte. Dazu wäre in § 16 Abs. 2 ein neuer Satz 4 einzufügen:

„Bei Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 7 kann der Rundfunkrat für Telemedienkonzepte und neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote Teilgenehmigungen erteilen.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

### **Rundfunkrat**

Der Rundfunkrat, der zukünftig gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 7 Beschlüsse über Telemedienkonzepte bzw. neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote trifft, wird vor eine große Herausforderung gestellt. Der VFB NW befürwortet, dass der Rundfunkrat entscheidende Prüfinstanz für die Weiterentwicklung der Telemedien des WDR wird.

Die Vorgaben des Dreistufentests geben dem Rundfunkrat auf, die Qualität und den gesellschaftlichen Nutzen der Online-Angebote zu prüfen, die publizistische Landschaft und die Konkurrenzsituation insgesamt zu betrachten und auf der Basis externer Gutachten die marktlichen Auswirkungen zu beurteilen.

Die ersten Ergebnisse der vom Rundfunkrat eingesetzten Sachkommission vom 19. August 2009 zu den marktlichen Auswirkungen der Telemedien machen deutlich, dass der Rundfunkrat seine Aufgabe sehr ernst nimmt. Er achtet auf die erforderliche Unabhängigkeit im gesamten Verfahren und die Nachvollziehbarkeit der fachlichen Entscheidung gegenüber der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber der Konkurrenz im marktlichen Bereich.

Die Vergabe von Gutachten bedarf dennoch einer Klarstellung im WDR-Gesetz. Die unabhängige Stellung des Rundfunkrats sollte deutlich hervorgehoben werden. § 16 Abs. 7 wäre mit einem neuen Satz 3 zu ergänzen:

„Die Vergabe von Gutachten durch den Rundfunkrat muss unabhängig und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar erfolgen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Der Rundfunkrat soll die Interessen der Allgemeinheit vertreten und das gesellschaftliche Spektrum richtig abbilden. Auch werden die Anforderungen an den Rundfunkrat durch die Einführung des Dreistufentests weiter steigen. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die vorgesehene Erweiterung des Rundfunkrats. Zur Bewältigung der komplexen Aufgaben wird der Sachverstand aus vielen Gesellschaftsbereichen sehr nützlich sein.

### **Informationsfreiheit**

Dass das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) mit Einfügung des § 55a in das WDR-Gesetz Eingang findet, eröffnet nun den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich darüber zu informieren, wie der WDR arbeitet und welche Absichten seinen Entscheidungen zugrunde liegen. Damit wird dem wachsenden Bedürfnis nach Information und Transparenz Rechnung getragen.

Der VFB NW befürwortet den freien Zugang zu Informationen. Es erhöht nicht nur die Nachvollziehbarkeit, sondern auch die Akzeptanz der Entscheidungen des WDR. Nicht nur die öffentliche Verwaltung ist nun verpflichtet Zugang zu amtlichen Informationen zu ermöglichen, sondern diejenigen, die selbst an der Verbreitung von Informationen, Meinungen und Unterhaltung beteiligt sind, müssen Auskunft geben. Die Anwendung des IFG NRW auf den WDR dokumentiert damit, dass Prinzip eines bürgernahen Rundfunks, der sich selbst in seine Funktion zur öffentlichen Meinungsbildung einbezieht und sich selbst als „vierte Gewalt im Staat“ zur Transparenz verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Entschlüsse der Konferenz der Informationsbeauftragten in Deutschland vom 24. Juni 2009, unnötige Hindernisse beim Zugang zu Informationen weiter abzubauen. Wir wollen zugunsten einer größeren Transparenz des Verwaltungshandelns § 55a dahingehend ergänzen, dass ein unkomplizierter und umfassender Zugang zu Informationen ermöglicht wird. Ausnahmen vom Informationszugang sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Überdies ist der Informationszugang kostenfrei zu gewähren. Dazu wird der bisherige Satz 1 in einen neuen Absatz 1 eingefügt. Nach Absatz 1 werden dann die Absätze 2 und 3 wie folgt angefügt:

„(2) Der WDR ermöglicht einen umfassenden Zugang zu Informationen. Ausnahmen werden auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt.

(3) Der WDR gewährt den Informationszugang grundsätzlich kostenfrei. § 11 des IFG NRW findet keine Anwendung. Der WDR kann eine Gebührenordnung beschließen.“

Mit freundlichen Grüßen



Hanspeter Klein  
Vorsitzender



André Busshoven  
Geschäftsführer